

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 8 vom 22. März 2021

**Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang
Keramik, Glas- und Baustofftechnik
vom
5. September 2017**

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 4 i.V.m. § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 34 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seiner Beschlüsse vom 12. Januar und 9. Februar 2021 nach Genehmigung des Rektorates vom 1. März 2021 nachstehende

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Keramik, Glas- und Baustofftechnik

beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Keramik, Glas- und Baustofftechnik vom 5. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 30, Heft 1 vom 8. September 2017) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 5

§ 5 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) In der Zeit des Mutterschutzes beginnen keine Fristen und sie wird auf laufende Fristen nicht angerechnet. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Elternzeit wird auf § 12 Absatz 4 der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Bergakademie Freiberg verwiesen. Werdenden Müttern, Eltern minderjähriger Kinder, behinderten Studierenden und chronisch kranken Studierenden können auf Antrag Fristverlängerungen durch den Prüfungsausschuss gewährt werden, soweit nicht bereits aus diesen Gründen der Studierende beurlaubt ist. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.“

2. Zu § 6

§ 6 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Zu einer Prüfung des Hauptstudiums kann in der Regel nur zugelassen werden, wer alle Prüfungen des Grundstudiums angetreten und das Grundpraktikum absolviert hat. Härtefälle regelt der Prüfungsausschuss. Härtefälle liegen insbesondere dann vor, wenn die Nichtzulassung zu den Prüfungen des Hauptstudiums zu erheblichen Belastungen führen würden, nur einzelne Prüfungen des Grundstudiums noch nicht angetreten wurden und zu erwarten ist, dass die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen des Hauptstudiums in den ersten zwei Semestern des Hauptstudiums erbracht werden.“

3. Zu § 7

§ 7 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Entsprechendes gilt für Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums.“

§ 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sind in der Regel in deutscher Sprache zu erbringen. In Fächern, deren Modulbeschreibung in der Anlage zur Studienordnung in englischer Sprache verfasst ist, können Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache gefordert werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und im Einvernehmen aller Prüfungsbeteiligten können Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache erbracht werden.“

4. Zu § 10

In § 10 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Bearbeitungszeit der Alternativen Prüfungsleistung „Schriftliche Arbeit“ des Moduls Studienarbeit beträgt 22 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Bearbeitungszeit um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Über darüber hinausgehende Verlängerungen in besonderen Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Modul soll spätestens nach 6 Monaten mit einer Präsentation abgeschlossen werden.“

5. Zu § 12

In § 12 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Der Studierende ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Abmeldung im Selbstbedingungsportal zu überprüfen.“

6. Zu § 14

In § 14 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Falle des Nichtbestehens einer angetretenen schriftlichen ersten Wiederholungsprüfung kann eine mündliche Ergänzungsprüfung analog § 8 angeboten werden. Wird die mündliche Ergänzungsprüfung bestanden, so wird die Gesamtnote ausreichend (4,0) für den entsprechenden Prüfungsversuch vergeben. Über das Angebot mündlicher Ergänzungsprüfungen beschließt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Fachprüfern. Die Ergänzungsprüfung ist bis zum Beginn des Anmeldezeitraums des nächsten Prüfungszeitraums abzunehmen.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

7. Zu § 19

§ 19 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Das Thema der Diplomarbeit kann nur ausgegeben werden, wenn die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomarbeit gemäß Prüfungsplan erfüllt sind.“

§ 19 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Diplomarbeit ist spätestens 22 Wochen nach dem aktenkundigen Termin der Ausgabe des Themas in zwei gebundenen Exemplaren im Studierendenbüro der TU Bergakademie Freiberg vorzulegen.“

§ 19 Absatz 10 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Der Kolloquiumsvortrag soll 30 Minuten dauern, die anschließende Diskussion 30 Minuten nicht überschreiten.“

§ 19 Absatz 11 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Note der Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums errechnet sich aus der Note der Diplomarbeit gemäß Absatz 9 mit der Gewichtung 3 und der Note des Kolloquiums mit der Gewichtung 1, wobei die Benotung des Kolloquiums mindestens „ausreichend“ (4,0) ausfallen muss.“

8. Zur Anlage Prüfungsplan:

Die Anlage Prüfungsplan erhält die aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Diese Änderungssatzung gilt für Studierende, die ihr Studium ab Sommersemester 2021 aufnehmen. Diese Änderungssatzung gilt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 auch für Studierende, die nach der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Keramik, Glas- und Baustofftechnik vom 5. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 30, Heft 1 vom 8. September 2017) studieren.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung fünf oder weniger Pflichtmodule des Grundstudiums absolviert haben, setzen ihr Studium nach dieser Änderungssatzung fort. Module, die bereits belegt wurden, können nach der Prüfungsordnung vom 5. September 2017 abgeschlossen werden.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung mehr als fünf Pflichtmodule Grundstudiums absolviert haben, setzen ihr Studium nach der Satzung vom 5. September 2017 mit folgenden Modulen und Maßgaben dieser Änderungssatzung fort:

1. Pflichtmodule

Folgendes Modul der Prüfungsordnung vom 05.09.2017 entspricht folgendem Modul dieser Änderungssatzung.

Module gemäß PO vom 05.09.2017	Module gemäß dieser Änderungssatzung (2021)
Elemente der Verfahrenstechnik (4 LP)	Gültig ab Sommersemester 2022: Einführung in die Softwareentwicklung und algorithmische Lösung technischer Probleme (6 LP)

Spezielle physikalische Chemie anorganisch nichtmetallischer Werkstoffe (4 LP) Phasendiagramme kondensierter nichtmetallischer Systeme (4 LP)	Physikalische Chemie anorganisch nichtmetallischer Werkstoffe (6 LP)
Grundlagen der Thermischen Verfahrenstechnik (4 LP)	Gültig ab Sommersemester 2023: Thermische VT ohne Praktikum (6 LP)
Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentationstechniken (4 LP) Silikattechnisches Seminar (4 LP)	Wissenschaftliches Arbeiten: Organisation, Planung und Berichterstellung (5 LP)
Trocknungstechnik (3 LP)	Prinzipien der Wärme- und Stoffübertragung (5 LP)

2. Wahlpflichtmodule

Es sind folgende weitere Wahlpflichtmodule dieser Änderungssatzung (2021) wählbar:

Strukturelle Prinzipien fester Materie

Strukturanalyse amorpher Materialien

(4) Falls die Anwendung des Absatzes 3 zu unbilligen Härten führt, kann der Prüfungsausschuss hinsichtlich der Zuordnung einzelner Leistungspunkte zum Pflicht-, Wahlpflichtbereich oder Bereich der Freien Wahlmodule eine abweichende Regelung treffen.

(5) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für Personen femininen Geschlechts.

Freiberg, den 18. März 2021

gez.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Anlage zur Prüfungsordnung: Prüfungsplan

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Grundstudium				
Grundstudium: Pflichtmodule				
Technische Mineralogie I	KA	1		5
Technische Mechanik	KA	1		9
Mathematik für Ingenieure 1 (Analysis 1 und lineare Algebra)	KA PVL (Online-Tests zur Mathematik für Ingenieure 1)	1 0		9
Einführung in die Fachsprache Englisch für KGB	KA PVL (Teilnahme am Unterricht (mind. 80%) bzw. adäquate Leistung)	1 1		4
Physik für Ingenieure	KA PVL (Erfolgreicher Abschluss des Praktikums)	1 0		8
Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie	KA PVL (Erfolgreicher Abschluss des Praktikums und Bestehen der Testate)	1 0		10
Einführung in die Softwareentwicklung und algorithmische Lösung technischer Probleme	AP (Testat) PVL (Beleg Softwareentwicklung)	1 0		6
Grundlagen Keramik	MP/KA (KA bei 10 und mehr Teilnehmern)	1		4
Mathematik für Ingenieure 2 (Analysis 2)	KA PVL (Online-Tests zur Mathematik für Ingenieure 2)	1 0		7
Grundlagen der Physikalischen Chemie für Ingenieure	KA* AP* (Praktikum)	3 1		6
Statistik und Versuchsplanung	KA* (Statistik) KA* (Versuchsplanung und multivariate Statistik)	1 1		7
Einführung in die Elektrotechnik	KA PVL (Praktikumsversuche)	1 0	Mathematik für Ingenieure 1 (Analysis 1 und lineare Algebra)	5
Technisches Darstellen	KA PVL (Belege) PVL (Testat zum CAD-Programm) Das Modul wird nicht benotet.	0 0 0		4
Technische Thermodynamik I	KA	1		5

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Grundlagen Glas	MP/KA* (KA bei 10 und mehr Teilnehmern) AP* (Praktikum (Antestat und Bericht))	3 1		5
Sinter- und Schmelztechnik	MP/KA* (Sintertechnik; KA bei 10 und mehr Teilnehmern) MP/KA* (Schmelztechnik; KA bei 10 und mehr Teilnehmern) PVL (Teilnahme an zwei Exkursionen)	1 1 0		4
Grundlagen der Werkstofftechnik	KA	1		4
Automatisierungssysteme	KA	1		5
Technische Thermodynamik II	KA	1		4
Strömungsmechanik I	KA	1		5
Grundlagen Baustoffe	MP/KA (KA bei 10 und mehr Teilnehmern) Der Prüfungsmodus wird zu Beginn des Semesters festgelegt.	1		5
Hauptstudium				
Hauptstudium: Pflichtmodule				
Studienarbeit Keramik, Glas, Baustoffe	AP* (Schriftliche Arbeit) AP* (Präsentation der Ergebnisse)	4 1		6
Maschinen- und Apparateelemente	KA PVL (Konstruktionsbelege) PVL (Testate)	1 0 0		5
Prinzipien der Wärme- und Stoffübertragung	KA	1		5
Wissenschaftliches Arbeiten: Organisation, Planung und Berichterstellung	AP* (Schriftliche Zusammenfassung einer Literaturrecherche) AP* (Präsentationsportfolio aus mindestens acht wissenschaftlichen Präsentationen und Zusammenfassung von mindestens vier wissenschaftlichen Diskussionen)	0 0		5
Spezielle Prüf- und Analysemethoden für Keramik, Glas und Baustoffe	MP/KA* (Analysemethoden; KA bei 10 und mehr Teilnehmern) MP/KA* (Prüfmethoden; KA bei 10 und mehr Teilnehmern)	1 1		5
Physikalische Chemie anorganisch nichtmetallischer Werkstoffe	MP/KA (KA bei 10 und mehr Teilnehmern)	1		6
Wärmetechnische Prozessgestaltung und Wärmetechnische Berechnungen	KA (Im Wintersemester) KA (Im Sommersemester)	1 1		6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Baustofftechnologie	MP/KA (KA bei 10 und mehr Teilnehmern) AP (Praktikum) Der Prüfungsmodus (MP/KA) wird zu Beginn des Semesters festgelegt.	3 1		5
Glastechnologie I	MP/KA (KA bei 10 und mehr Teilnehmern) AP (Praktikum)	3 1		7
Grundlagen der Mechanischen Verfahrenstechnik	KA	1		6
Thermische Verfahrenstechnik ohne Praktikum	MP/KA (KA bei 10 und mehr Teilnehmern)	1		6
Keramische Technologie	KA AP (Praktikum)	3 1		7
Fachpraktikum und Großer Beleg Keramik, Glas, Baustoffe	PVL (Positives Zeugnis der Praktikumseinrichtung) AP* (Großer Beleg (Schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung, Abgabefrist 22 Wochen nach Beginn des Fachpraktikums)) AP* (Verteidigung des Großen Beleges)	0 4 1	Studienarbeit Keramik, Glas, Baustoffe Baustofftechnologie Glastechnologie I Keramische Technologie - Abschluss aller Module des Grundstudiums gemäß Studienplan - Abschluss des Grundpraktikums	30
Baustoffe	MP/KA (KA bei 10 und mehr Teilnehmern) PVL (Kurzvortrag zu speziellem Aspekt der Vorlesung) Der Prüfungsmodus wird zu Beginn des Semesters festgelegt.	1 0		5
Glaswerkstoffe und Email	MP/KA (KA bei 10 und mehr Teilnehmern)	1		5
Grundlagen der BWL	KA	1		6
Keramische Werkstoffe	MP/KA (KA bei 10 und mehr Teilnehmern)	1		5
Arbeitsschutz, Technische Sicherheit und Betrieblicher Umweltschutz	MP/KA (KA bei 10 und mehr Teilnehmern) PVL (Abschluss der Übung zur Ersten Hilfe)	1 0		4

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Diplomarbeit Keramik, Glas, Baustoffe	AP* (Diplomarbeit (schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung, Abgabefrist 22 Wochen nach Ausgabe des Themas)) AP* (Kolloquium (Präsentation und mündliche Verteidigung der Arbeit))	3 1	- Nachweis von 3 Fachexkursionen - offene Prüfungsleistungen in noch nicht abgeschlossenen Pflicht-, Wahlpflicht- oder Freien Wahlmodulen im Umfang von maximal 15 LP - zusätzliche Zulassungsvoraussetzung des Kolloquiums: Erfolgreicher Abschluss aller übrigen Module des Diplomstudienganges Keramik, Glas- und Baustofftechnik	30
Hauptstudium: Wahlpflichtmodule**				
Es sind je nach Angebot Module im Umfang von 19 Leistungspunkten zu wählen:				
Wärme- und Feuchteschutz an Gebäuden	MP/KA (KA bei 8 und mehr Teilnehmern) PVL (Exkursion)	1 0		4
Strukturelle Prinzipien fester Materie	MP/KA (KA bei 10 und mehr Teilnehmern)	1		4
Strukturanalyse amorpher Materialien	MP/KA* (KA bei 10 und mehr Teilnehmern) AP* (Poster und Vortrag zum Praktikum (in Teams))	2 1	Grundlagen Glas	6
Dauerhaftigkeit von Baustoffen, Schutz und Sanierung	MP/KA (KA bei 10 und mehr Teilnehmern)	1		4
Bauchemische Grundlagen	MP/KA (KA bei 10 und mehr Teilnehmern) Der Prüfungsmodus wird zu Beginn des Semesters festgelegt.	1		4
Alternative Baustoffe	AP (Präsentation zu einem Thema) PVL (Abschluss des Praktikums sowie Exkursion)	1 0		4
Grundlagen der metallurgischen Prozesse	KA	1		4

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Baustoffdesign	MP/KA (KA bei 10 und mehr Teilnehmern)	2		7
	AP* (Bericht der Versuche des Praktikums)	1		
	Der Prüfungsmodus wird zu Beginn des Semesters festgelegt.			
Glasrohstoffe und Glasanalyse	MP/KA (KA bei 10 und mehr Teilnehmern)	1		4
Glastechnische Fabrikationsfehler	MP/KA (KA bei 10 und mehr Teilnehmern)	1		4
Glastechnologie II	MP/KA (KA bei 10 und mehr Teilnehmern)	1		5
Konstruktion wärmetechnischer Anlagen	MP	1		7
	PVL (Konstruktionsbelege)	0		
Hochtemperaturwerkstoffe	KA	1		5
Hauptstudium: Freie Wahlmodule				
Es sind Module aus dem Angebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule im Umfang von 6 Leistungspunkten zu wählen. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen und die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen sowie die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind in den Studien- und Prüfungsordnungen derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil (nicht als Freies Wahlmodul) haben.				

Legende:

MP = Mündliche Prüfungsleistung

KA = Klausurarbeit

AP = Alternative Prüfungsleistung

PVL = Prüfungsvorleistung

* Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

** Das Angebot der Wahlpflichtmodule kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik geändert werden. Das geänderte Angebot an Vertiefungsmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Bei Prüfungsleistungen der Form MP/KA wird die Teilnehmerzahl (wenn nicht anders im Prüfungsplan geregelt) spätestens bis zur fünften Woche der Vorlesungszeit anhand der Anwesenden in den Lehrveranstaltungen festgestellt und den Studierenden mitgeteilt, auf welche Art die Prüfung durchgeführt wird.

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg